



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Controlling & Logistik

Selfaudit / Prüfprogramm

für die interne und externe Revision der

KVG-Abrechnung 2012

30.11.2012 JM

1. Zweck und Stellenwert des Prüfprogramms

Das vorliegende Prüfprogramm ist ein **Hilfsinstrument** für die interne und externe Revision.

Das Prüfprogramm soll die Gemeindeverwaltung bzw. die beauftragte Revisionsstelle in ihrer Kontroll- bzw. Revisionsarbeit unterstützen, indem auf die meist bekannten Fehlerquellen hingewiesen wird.

Das Prüfprogramm ersetzt **nicht** den zuhanden der Gesundheitsdirektion zu erstellenden Revisionsbericht. Es kann aber dem Revisionsbericht beigelegt werden, soweit das Prüfprogramm durch die externe Revisionsstelle durchgeführt wurde. Die Gesundheitsdirektion bestimmt den erforderlichen Inhalt des Revisionsberichts für sämtliche Revisionsstellen in einer anderen Unterlage (abrufbar ab Mitte Dezember 2012 auf der verdeckten Internet-Seite www.gd.zh.ch/gemeinden, Benutzername zh_gdsec; Kennwort: Y1ct4q5t, unter dem Titel „Revision der KVG-Abrechnung 2012“).

Das Prüfprogramm ist nicht abschliessend. Unter Umständen kann es nötig sein, dass die Revisionsstelle weitere, ergänzende Prüfpunkte in ihre Revisionsarbeiten integrieren muss. Dies hat die Revisionsstelle aufgrund der Sachlage und ihres Fachwissens im Bereich der Prämienübernahme selber zu beurteilen.

Die Revisionsstelle bestimmt den Umfang bzw. den Vertiefungsgrad der Revision. Das Prüfprogramm entbindet die Revisionsstelle nicht von der Verpflichtung, die Revision so durchzuführen, dass sie die Konformität der revidierten Abrechnung mit den massgebenden Bestimmungen und insbesondere mit dem jeweiligen Leitfaden der Gesundheitsdirektion zur Abrechnung 2012 im Revisionsbericht bestätigen kann.

2. Prüfprogramm

Allgemeine Bemerkung zu den Stichproben: Die zum Teil vorgegebene Grösse der Stichproben (in % der Fälle oder in % des Aufwandes) darf unterschritten werden, falls eine Stadt oder Gemeinde über ein ausgereiftes internes Kontrollsystem (IKS) im KVG-Bereich bzw. KVG-Teilbereich verfügt. Gegebenenfalls ist das IKS zu prüfen und zu beurteilen. Wird dem IKS eine schlechte Note erteilt, ist die vorgegebene Grösse der Stichproben zu berücksichtigen.

Allgemeine Prüfungshandlungen

	Prüfung	Hinweise	Feststellungen
1	Gleicht die Funktion 520 aus?		
2	Kann ein allfälliger Funktionensaldo im Bereich 520 nachgewiesen werden?	Ein Funktionensaldo kann sich zusammensetzen aus den Korrekturen des Vorjahres, dem hälftigen Anteil aus der Bewirtschaftung der Verlustscheine (Kto. 520.4365) sowie aus allfälligen in dieser Funktion zusätzlich verbuchten Sach- und Personalaufwendungen.	
3	Wurden allfällige Fehlerkorrekturen aufgrund des letzten Revisionsberichtes korrekt vorgenommen?	Es ist speziell darauf zu achten, dass eine Korrektur der Revision subventionsmässig nicht mehrmals berücksichtigt wird (z.B. ein Mal als Korrekturbetrag der Revision der Prämienübernahme 2011 auf der spezifischen Korrekturzeile der Abrechnung 2012 und ein zweites Mal als ordentliche Korrektur in der Abrechnung)	
4	Wurden die im vorjährigen Revisionsbericht festgehaltenen Empfehlungen in Bezug auf erforderliche Handlungen umgesetzt?	Falls die Gemeinde die Empfehlungen nicht umgesetzt hat, soll dies im Revisionsbericht erläutert werden.	

Prüfungshandlungen im Bereich Prämienübernahme Sozialhilfe

	Prüfung	Hinweise	Feststellungen
5	Sind die Unterlagen vollständig (Abrechnung Sozialhilfe mit Statistiken nach Haushalten und Personen)?		
6	Ist die Abrechnung von den zuständigen Personen unterzeichnet?		
7	Abrechnung Sozialhilfe: Stimmen die Beträge in der Ab-		

	rechnung mit den Konten der Laufenden Rechnung überein (Konten 520.3650/3660 abzüglich 520.4360)?		
8	Falls eine Nebenbuchhaltung im Sozialbereich eingesetzt wird: Stimmt das Total der Detailliste der Nebenbuchhaltung mit der Hauptbuchhaltung überein?	<p>Detailliste aus Nebenbuchhaltung verlangen (Tutoris, Klib etc.)</p> <p>Wenn Fibu < Nebenbuchhaltung, darf maximal Fibu-Betrag angerechnet werden. Wenn Fibu > Nebenbuchhaltung, muss Differenz nachgewiesen und plausibel begründet werden können. Andernfalls darf nur der kleinere Betrag gemäss Nebenbuchhaltung angerechnet werden.</p>	
9	Sind die Abrechnungen rechnerisch in Ordnung?		
10	Stichprobenweise Fallprüfung Sozialhilfe: Handelt es sich bei den in der Abrechnung enthaltenen Aufwendungen <u>ausschliesslich</u> um Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung)? Prüfung anhand der Belege bzw. der Versicherungsausweise.	<p>Stichprobengrösse: mindestens 10 % der Anzahl Personen und gleichzeitig mindestens 20 % des Nettoaufwandes. Markierung der Stichprobe auf dem Kontendetail (oder auf separatem Umbuchungsbeleg aus Funktion 580).</p> <p>Prüfung anhand der Versicherungsausweise in den einzelnen Falldossiers.</p> <p>Fehlermöglichkeiten: Leistungen für Zusatzversicherungen (VVG) oder Kostenbeteiligungen sind enthalten.</p> <p>Fehler sind zu korrigieren. Bei vielen Fehlern Stichprobenumfang erhöhen.</p>	

11	Stichprobenweise Fallprüfung Sozialhilfe: Handelt es sich um Personen, die wirtschaftliche Hilfe beziehen und/oder gemäss Art. 18 Abs. 1 EG KVG unter dem sozialen Existenzminimum leben?	Prämienübernahmen sind grundsätzlich nur für Sozialhilfeempfänger bzw. für Personen die unter dem Existenzminimum leben möglich. Prämienausstände von Personen, welche nicht unter dem Existenzminimum leben (und demzufolge grundsätzlich auch keine weitere Sozialhilfe beziehen) sind nicht anrechenbar. Es dürfen weiter keine Prämien von Fällen mit freiwilliger wirtschaftlicher Hilfe enthalten sein.	
12	Stichprobenweise Prüfung: Werden die KVG-Grundversicherungsprämien im Bereich 520 Krankenversicherung verbucht (Ausscheidung aus Funktion 580 „Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe“)? [§ 18 Abs. 1 EG KVG]	Liste aller Sozialhilfeempfänger des Jahres abgleichen mit Kontendetails (oder Umbuchungsbeleg) oder anhand der Budgetberechnungen in den Falldossiers. Fehler sind zu korrigieren. Bei vielen Fehlern Stichprobenumfang erhöhen.	
13	Stichprobenweise Prüfung: Werden für Leistungsbezüger die Prämienverbilligungen nicht doppelt, sowohl in der Meldung der Prämienübernahmen (Sozialhilfe) als auch in der Abrechnung EL/BH, geltend gemacht?	Abgleich der Personenlisten Sozialhilfeempfänger und Zusatzleistungsbezüger. Bei Doppelerfassung: Personen ab dem Zeitpunkt der Gewährung von Zusatzleistungen (Ergänzungsleistungen, Beihilfen) nur noch mit Pauschale in der Abrechnung des Bereichs Zusatzleistungen (EL und BH) geltend machen. Fehler sind zu korrigieren.	
14	Rentennachzahlungen: Wird bei rückwirkenden Renten- und andern grösseren Zahlungen (z.B. Krankentaggelder) an das Sozialamt der entsprechende KVG-Aufwand inkl. Vorjahre verrechnet und als Rückerstattung auf dem Konto 520.4360 verbucht (stichprobenweise Prüfung)?	Verbuchte Erträge in Funktion 580 auf allfällige Rentennachzahlungen oder Versicherungsleistungen (z.B. IV-, ZL-, BU/NBU-Leistungen etc.) überprüfen. Geprüfte Fälle markieren. Fehler sind zu korrigieren.	
15	Anrechnung IPV: Wurde bei Auszahlung der KVG-Prämien an die Sozialhilfeempfänger eine allfällige IPV (vgl. Liste IPV-Auszahlungsstatistik der SVA) in Abzug gebracht (stichprobenweise Prüfung)?	Prüfen anhand der Versicherungsausweise und der Liste „IPV-Auszahlungsstatistik“ der SVA, ob bei Auszahlung der Prämien an die Sozialhilfeempfänger der "Nettobetrag" der	

		KVG-Prämie (nach Abzug der IPV) ausbezahlt wurde. Fehler sind zu korrigieren.	
16	Lohn-/Rentenverwaltung: Stellt der Buchhaltungsprozess sicher, dass bei Klienten, deren Einkommen bzw. Vermögen nur verwaltet wird und welche die Laufende Rechnung grundsätzlich nicht belasten, kein KVG-Aufwand verbucht wird?	Besteht nur eine Lohn-/Rentenverwaltung, ohne dass Wirtschaftliche Hilfe beansprucht wird, dürfen keine KK-Prämien in die PV-Abrechnung einfließen. Reine Lohn-/Rentenverwaltungen sind grundsätzlich auf einem Konto 2189.xx zu führen. Abklärung des Sachverhaltes.	

Prüfungshandlungen im Bereich Prämienübernahme aus Verlustscheinen

	Prüfung	Hinweise	Feststellungen
17	Ist die Abrechnung von den zuständigen Personen unterzeichnet?		
18	Stimmen die Beträge in der Abrechnung mit den Konten der Laufenden Rechnung überein Kto. (520.3651 abzüglich hälftiger Anteil 520.4365)?	Prüfen ob der hälftige Anteil aus der Bewirtschaftung der Verlustscheine (Kto. 520.4365) geltend gemacht wurde.	
19	Abrechnung Verlustscheine: Wurde die Anzahl der betroffenen Versicherten angegeben und wurde diese korrekt ermittelt?	Anzugeben auf dem Abrechnungsformular ist die Anzahl der betroffenen Versicherten, wenn möglich differenziert nach Geschlecht. Achtung: Nicht Anzahl Verlustscheine, sondern Anzahl der davon betroffenen Personen. Bei falscher Berechnung Hinweis im Revisionsbericht mit Angaben der (in etwa) korrekten Zahl.	
20	Ist die Abrechnung rechnerisch in Ordnung?		
21	Abrechnung Verlustscheine, stichprobenweise Prüfung: Sind in der Abrechnung nur anrechenbare Aufwendungen enthalten? Wurden Monate doppelt geltend gemacht?	Stichprobengrösse: mindestens 20 % des Aufwandes. Markierung der Stichprobe auf dem Kontendetail. Fehler sind zu korrigieren. Bei vielen Fehlern Stichprobenumfang erhöhen.	
22	Stichprobenweise Prüfung: Wurden volljährige Kinder selbständig betrieben und liegt für diese ein eigener Verlustschein vor?	Für volljährige Kinder muss ein eigener Verlustschein vorliegen. Andernfalls muss mit Kürzungen gerechnet werden.	
23	Abrechnung Verlustscheine: Sind keine Betriebskosten für die Bewirtschaftung der Verlustscheine darin enthalten?	Betriebskosten für die Bewirtschaftung von Verlustscheinen gehen z.L. der Gemeinden (Empfehlung Verbuchung: Kto. 020.318x bzw. 020.436x für entspr. Erträge)	
24	Abrechnung Verlustscheine, stichprobenweise Prüfung: Hatten die Personen im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs ihren Wohnsitz in der Gemeinde bzw. im	Kontrolle des Wohnsitzes aufgrund der Daten der Einwohnerkontrolle.	

	Kanton Zürich?	<p>Für Wegzöger können nur Verlustscheine geltend gemacht werden, wenn der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Geltendmachung noch im Kanton Zürich war.</p> <p>Fehler sind zu korrigieren. Bei vielen Fehlern Stichprobenumfang erhöhen.</p>	
25	Verlustscheine: Sind die Verlustscheine für allfällige Rückforderungen vorhanden?	<p>Die Forderungen über ausstehende Prämien gehen aufgrund von § 22 der VO EG KVG auf die Gemeinde über, sobald die offenen Prämienrechnungen bezahlt sind. Die Aushändigung der Originalverlustscheine ist deshalb nicht mehr zwingende Voraussetzung für die Bewirtschaftung. Hingegen müssen die bezahlten Leistungen nach wie vor hinreichend belegt und dokumentiert sein. Ein nachträglicher Eingang aus Verlustscheinen ist auf Konto 520.4365 zu verbuchen.</p>	
26	Werden die Verlustscheine periodisch bewirtschaftet und ist eine verantwortliche Stelle auf der Gemeinde bezeichnet?	<p>Empfehlung: Bei einem Ergebnis aus der Betreuung ist grundsätzlich die Fortsetzung der Betreuung zu prüfen.</p>	

Prüfungshandlungen im Bereich Zusatzleistungen EL und BH

	Prüfung	Hinweise	Feststellungen
27	Sind die Unterlagen vollständig (Abrechnung EL und BH, Statistiken nach Haushalten und Personen)?		
28	Sind die Krankenversicherungsprämien aus Funktion 530 (Zusatzleistungen) in Funktion 520 (Krankenversicherung) umgebucht worden?		
29	Stimmen die Beträge in der Abrechnung mit den Konten der Laufenden Rechnung überein (Konten 520.3661/3662/3300/3301 abzüglich 520.4361/4362)?	Abschreibungen und Erlasse von Rückerstattungsforderungen (3300/3301) dürfen nur abgerechnet werden, wenn die entsprechenden Rückerstattungsforderungen im laufenden Jahr oder in den Vorjahren in der Funktion 520 als Ertrag verbucht wurden.	
30	Falls eine Nebenbuchhaltung im ZL-Bereich eingesetzt wird: Stimmt das Total der Detailliste der Nebenbuchhaltung mit der Hauptbuchhaltung überein?	<p>Detailliste aus Nebenbuchhaltung verlangen (z.B. PV-Liste Zuscalc, Zuso etc.).</p> <p>Wenn Fibu < Nebenbuchhaltung, darf maximal der Fibu-Betrag angerechnet werden. Wenn Fibu > Nebenbuchhaltung, muss die Differenz nachgewiesen und plausibel begründet werden können. Andernfalls darf nur der kleinere Betrag gemäss Nebenbuchhaltung angerechnet werden.</p>	
31	Sind die Abrechnungen rechnerisch in Ordnung?		
32	Sind die Nettoleistungen gemäss Abrechnung tiefer als der maximale Prämienverbilligungsbetrag, welcher sich aufgrund der Alters-Statistik ermitteln lässt (Plausibilitätsprüfung)?	<p>Diese Prüfung wird vollständig durch die internetgestützte Applikation ZLEL durchgeführt.</p> <p>GD-Statistiken aus der ZLEL-Applikation aus-</p>	

	<p>RDP Prämienregion 2 Anzahl Kinder (unter 18) x Fr. 1'101 Anzahl junge Erwachsene (18-25) x Fr. 4'092 Anzahl Erwachsene (ab 26) x Fr. 4'488</p> <p>RDP Prämienregion 3 Anzahl Kinder (unter 18) x Fr. 1'020 Anzahl junge Erwachsene (18 bis 25) x Fr. 3'792 Anzahl Erwachsene (ab 26) x Fr. 4'176</p>	<p>drucken lassen und angegebene Begründung einer allfälliger Überschreitung des maximalen Prämienverbilligungsbetrages überprüfen:</p>	
33	<p>Stichprobenweise Fallprüfung: Werden bei der ZL-Berechnung die gültigen regionalen Durchschnittsprämien (siehe Ziff. 31) berücksichtigt bzw. fliessen diese in die "Meldung Prämienverbilligung" ein?</p>	<p>RDP siehe vorstehend Ziff. 31 bzw. Informationen des Kant. Sozialamts</p> <p>Weiter Vollzugsweisung der GD über die Koordination der IPV und der PV im Rahmen der EL und BH mit Wirkung ab 1.1.04, Ziff.7, Seite 3.</p>	
34	<p>Stichprobenweise Fallprüfung: Wird bei einem (aufgeblasenen) EL-Anspruch mindestens der Pauschalbetrag für die oblig. Krankenpflegeversicherung (RDP) ausgerichtet?</p>	<p>Siehe Vollzugsweisung Kant. Sozialamt.</p> <p>Weiter Vollzugsweisung der GD über die Koordination der IPV und der PV im Rahmen der EL und BH mit Wirkung ab 1.1.04, Ziff.7, Seite 3.</p>	
35	<p>Stichprobenweise Fallprüfung: Werden bei einem Anspruch auf BH, nicht aber auf EL, die folgenden jährlichen Mindestbeträge ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alleinstehende Fr. 2'420 - Ehepaare Fr. 4'840 - Junge Erwachsene zwischen 18 u. 25 Jahren RDP bzw. max. Fr. 2'420 - Kinder RDP 	<p>Siehe Vollzugsweisung Kant. Sozialamt.von Mitte November 2003, Seite 3, Punkt 4 KK und ZL</p> <p>Siehe Vollzugsweisung der GD über die Koordination der IPV und der PV im Rahmen der EL und BH mit Wirkung ab 1.1.04, Ziff. 7, Seite 3.</p>	
36	<p>Rentennachzahlungen: Wird bei nachträglich gesprochener ZL-Rente der Anteil PV in der Meldung eingerechnet und die IPV berücksichtigt (stichprobenweise</p>	<p>Prüfung anhand des Geldflusses und der Nachzahlungsverfügungen.</p>	

	Prüfung)?	Nachzahlungen von Zusatzleistungen müssen, falls die Fürsorge Vorschüsse geleistet hat, vor der Auszahlung auch immer der Fürsorgestelle gemeldet werden, damit sie ihre allfälligen Rückerstattungsansprüche geltend machen kann. Die Sozialhilfestelle ist dann gehalten, die zurückbehaltenen Beiträge für geleistete Prämienübernahmen als Ertrag auf das Konto 520.4360 zu verbuchen.	
37	ZL-Rückerstattungen, welche vorgängig nicht als Rückerstattungsforderungen in der Funktion 520 verbucht wurden: Wird bei vollständiger Rückerstattung von früher bezogenen ZL-Leistungen der PV-Anteil als Ertrag auf den Konten 520.4361/4362 verbucht?	Überprüfung anhand der ZL-Rückerstattungskonten 530.4361/4362 oder der ZL-Quartalsabrechnungen ev. der Rückerstattungsverfügungen.	
38	Koordination IPV und PV: Wurde für neue ZL-Bezüger das Nachweisblatt der GD oder ein anderer adäquater Nachweis über die Umsetzung der Vollzugsweisung der GD (Koordination der IPV und der PV) erstellt?	Siehe Brief GD vom 12.7.04 zur Umsetzung der Vollzugsweisung über die Koordination der PV und IPV. Der Nachweis der Umsetzung kann mit dem speziellen Nachweisblatt der GD erfolgen oder auch auf andere Weise dokumentiert werden (z.B. ergänzende Angaben auf den Bezügerkarten etc.).	
39	Koordination IPV und PV: Wurde ZL-Bezügern der Prämienverbilligungsanteil um einen allfälligen IPV-Beitrag (vgl. Liste IPV-Auszahlungsstatistik der SVA) gemäss der Vollzugsweisung der GD gekürzt und subventionsseitig, d.h. in der Abrechnung, berücksichtigt?	Insbesondere bei neuen ZL-Bezügern ist die leistungsseitige Kürzung zur Vermeidung von Doppelzahlungen unbedingt auch subventionsseitig, d.h. in der Abrechnung zu berücksichtigen. Verbucht werden darf lediglich der um die IPV gekürzte Prämienverbilligungsanteil auf Konto 520.3661/3662.	
40	Verbuchung der Rückerstattungsforderungen nach dem Vereinbarungsprinzip: Wurden die Rückerstattungsforderungen bei der Verbuchung in den Teil Prämienverbilligung (Funktion 520) und den Teil EL (Funktion 530) ausgeschieden?	Falls die Gemeinde nicht glaubhaft machen kann (z.B. anhand einer kurzen Dokumentation zu konkreten Fällen bzw. eines vorhandenen Prozessbeschriebs), dass die Prämienverbilligungsanteile aus den Rückerstattungs-	

		<p>forderungen in der Funktion 520 allgemein korrekt verbucht werden, hat die Revisionsstelle darauf hinzuweisen, dass bei der Verbuchung einer Rückerstattungsforderung die Ausscheidung in den Teil Prämienverbilligung und in den Teil EL unerlässlich ist. Bei der nächsten KVG-Revision (Revision der Abrechnung 2013) muss die Gemeinde gegenüber der Revisionsstelle aufgrund einer detaillierten Dokumentation nachweisen, dass</p> <ul style="list-style-type: none">- die beanstandeten Rückerstattungsforderungen 2012 keine Prämienverbilligungsanteile enthielten <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">- folgende korrigierende Massnahme in der Abrechnung 2013 inzwischen erfolgt ist: Nachträgliche Buchung als Ertrag der in der Abrechnung 2012 ausgebliebenen Verbuchungen der Prämienverbilligungsanteile aus den Rückerstattungsforderungen 2012.	
--	--	---	--

Datum:

Name:

Unterschrift: